



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 1.04.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.02.2009 S. 1-4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.02.2009 S. 4
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2008 S. 5/6
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2009 S. 6/7
- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 25.02.2009 S. 8
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gem. Neulewin zur Auslegung des Entwurfes der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.01.2009 u. 26.02.2009 S. 9
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009 S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 11.02.2009 S. 9
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2009 S. 10/11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Prötzel vom 04.02.2009 S. 11
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 11.02.2009 S. 12-14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 23.02.2009 S. 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren - Stallanlage Metzdorf S. 14
- Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz-Neuküstrinchen“ Verf.Nr.: 3002 R S. 15

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 15



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 17.02.2009

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch (Hauptsatzung – HauptS)

vom 17.02.2009

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
3. § 3 Wappen, Dienstsiegel

4. § 4 Aufgaben des Amtes
5. § 5 Organe des Amtes
6. § 6 Unterrichtung der Einwohner
7. § 7 Gleichstellungsbeauftragte
8. § 8 Seniorenbeauftragter
9. § 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
10. § 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
11. § 11 Bildung von Ausschüssen
12. § 12 Bekanntmachungen
13. § 13 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Barnim-Oderbruch“.
- (2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:
 - Bliesdorf
 - Neulewin
 - Neutrebbin
 - Oderae
 - Prötzel
 - Reichenow-Möglin

§ 3

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes Barnim-Oderbruch hat folgende Beschreibung:
Über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, schräg rechts durch Wellenschnitt geteilt, vorn in Silber fünf grüne Balken, hinten von Rot und Silber neunmal geteilt.
- (2) Das Amt führt ein Siegel. Es zeigt das Wappen des Amtes mit der Unterschrift: Amt Barnim-Oderbruch, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Amtsdirektors. Der Amtsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4

Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren amtsangehörigen Gemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben auf das Amt übertragen:
 1. Schulträgerschaft (§ 100 BbgSchulG)
 2. Trägerschaft über die Kindertragesstätten (§ 14 KitaG)
 3. Kinderbetreuung (§ 1 KitaG)
 4. Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter sowie Bildung eines Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)
 5. Bildung einer Schiedsstelle

§ 5

Organe des Amtes

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

Die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses Fragen in Angelegenheiten des Amtes an den Amtsdirektor und die Mitglieder des Amtsausschusses zu stellen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8

Seniorenbeauftragter

Der Amtsausschuss benennt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Beauftragten, die Belange der Senioren im Amtsgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern, sich für deren Wohl einzusetzen und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er berichtet dem Amtsausschuss einmal jährlich über seine Tätigkeit. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen.

§ 9

Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. bei unselbstständiger Arbeit:
 - die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 2. bei selbstständiger Tätigkeit:
 - die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches;
 3. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer amtsangehörigen Gemeinde haben und
 4. entgeltlich beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (2) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über den Internetauftritt des Amtes.

§ 10

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, wahrgenommen werden.

§ 11

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte nachfolgend genannte, ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
Haushalts- und Finanzausschuss (HFA)
Bau- und Schulausschuss (BSA).

Diese Ausschüsse können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Amtsausschusses und 3 sachkundigen Einwohnern.
Der Amtsdirektor gehört diesem Ausschuss mit beratender Stimme an.
Der Haushalts- und Finanzausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung von Beschlüssen für den Amtsausschuss in folgenden Punkten:

- Prüfung aller Finanzvorgänge im Amt auf der Grundlage des Haushaltsplanes
- Erlass der Haushalts- einschl. Nachtragshaushaltssatzung
- Festsetzung des Investitionsprogramms und Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan
- Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten
- Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse
- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses
- Satzungen und Verordnungen
- Finanzierung der Feuerwehren
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschätzung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen.

- (3) Der Bau- und Schulausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Amtsausschusses und 3 sachkundigen Einwohnern und hat folgende Zuständigkeiten:

Der Amtsdirektor gehört diesem Ausschuss mit beratender Stimme an.
Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung von Beschlüssen für den Amtsausschuss in folgenden Punkten:

- Vorplanung von Baumaßnahmen
- Empfehlungen zur Vergabe von Bauleistungen
- Beratung aller Bauentwürfe als Grundlage für die Aufnahme in das Investitionsprogramm und in den Haushaltsplan
- Entwurf und Bau amtseigener Hochbauten
- Spiel- und Sportplatzgestaltung
- Schul- und Spielwegsicherung
- Nutzung der Sportstätten
- Koordinierung der Vereinstätigkeit im Bereich des Sports
- Förderung des Breitensports
- Geordneter Schulbetrieb (Sicherung)
- Fragen der Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Schulen und Schulbezirken, Raum- und Ausstattungsproblemen, Schulesen
- Angelegenheiten der Kindereinrichtungen
- Nutzungskonzeption kultureller Einrichtungen
- Kulturelle Angelegenheiten
- Entwurfsplanung

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatz-

bekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 werden die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Sitzungen der in dieser Satzung bezeichneten Fachausschüsse werden mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Verantwortlichen zu vermerken.

- (6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich

1. Amt Barnim – Oderbruch

- 1.1. Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

2. Gemeinde Neutrebbin

- 2.1. 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78
2.2. 15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr. 2 (links neben dem Schul- und Bethaus)
2.3. 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28 (neben der Kirche)
2.4. 15320 Neutrebbin, Dorfstr. 13 (Wuschewier)

3. Gemeinde Prötzel

- 3.1. 15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
3.2. 15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
3.3. 15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstraße gegenüber vom Wohnhaus Nr. 9, OT Sternebeck
3.4. 15345 Prötzel, an der Hauptstraße gegenüber der Gaststätte Drenske „Zum Schloßsee“, OT Harnekop

4. Gemeinde Oderaue

- 4.1. 16259 Oderaue, OT Alttreetz, Am Dorfplatz 2 (vor dem Supermarkt)
4.2. 16259 Oderaue, OT Neureetz, Adligreetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
4.3. 16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

5. Gemeinde Neulewin

- 5.1. 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a
5.2. 16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a
5.3. 16259 Neulewin, OT Neulietzegörücke, Neulietzegörücke 78

6. Gemeinde Reichenow-Möglin

- 6.1. Gemeindezentrum OT Möglin, Hauptstr. 10, 15345 Reichenow-Möglin
6.2. Am Postkasten OT Reichenow, Schäferei 30, 15345 Reichenow-Möglin

7. Gemeinde Bliesdorf

7.1. 16269 Bliesdorf, Am Anger 24

7.2. 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 7a, am Bürgerhaus und

7.3. 16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, an der Bushaltestelle

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ unter der Rubrik „Bekanntmachung“ zugänglich gemacht.

(8) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 30.03.2004 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 04.10.2008 außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 17.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 16.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090216/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090216/Ö11

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Ge-

meindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090216/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf und den dazugehörigen Grünordnungsplan. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bei der Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in der März-Ausgabe des Amtsblattes hat sich bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten dies zu entschuldigen und veröffentlichen nunmehr die richtige Fassung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 25.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2008

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Mitteilungspflicht
7. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
8. § 8 Bekanntmachungen
9. § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bliesdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim- Oderbruch an.

§ 3

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Bliesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Bliesdorf
 2. Ortsteil Kunersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Kunersdorf und
 3. Ortsteil Metzdorf, in den Grenzen der Gemarkung Metzdorf.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Bliesdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Bliesdorf und Vevais, Sophienhof, Emilienhof, Marienhof, Bochows-Loos, Herrnhof und Friedrichslust.
 2. Ortsteil Metzdorf, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Metzdorf und
 3. Ortsteil Kunersdorf, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Katharinenhof und Kunersdorf.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 - Ortsteil Bliesdorf
 - Ortsteil Kunersdorf und
 - Ortsteil Metzdorf.
 Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege

und Plätze in dem Ortsteil

5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleicharti-

gen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vor-

schrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf, Am Anger 24,
16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 7a, am Bürgerhaus
und
16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, an der Bushaltestelle

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2005 außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 16.12.2008



Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 18.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 909.600 Euro

in der Ausgabe auf 909.600 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 362.400 Euro

in der Ausgabe auf 362.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A 200 v. H.

- b) für die Grundstücke

Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 18.02.2009



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 24.02.2009

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer Sitzung am 16.02.2009 den Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ und den dazugehörigen Grünordnungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ zu jedermanns Einsicht

vom 09. April 2009 bis zum 15. Mai 2009

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ und den dazugehörigen Grünordnungsplan zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.



Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090225/Ö11

Beschluss:

- 1.) Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufstellung einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neulewin. (Straßenbaubeitragssatzung)
- 2.) Der Entwurf der Satzung mit den Änderungen § 4 (3) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neulewin (Straßenbaubeitragssatzung) wird durch die Gemeindevertretung befürwortet.
- 3.) Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neulewin einen Monat in der Gemeinde Neulewin und im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090225/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, das Kunstprojekt „Kleiner Viadrus“ zu unterstützen.

Die Schenkung des stark reparaturbedürftigen Gummiwagens durch Uwe Borkenhagen an die Gemeinde wird nachgenehmigt. Die Gemeinde Neulewin wird damit Eigentümerin des Gummiwagens.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, auf Grundlage des Entwurfs / Musters des dem Beschluss beigefügten Vertrages in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neulewin den „Kleinen Viadrus“ auf den Gummiwagen aufzusetzen und anschließend ausstellen zu lassen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090225/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2009

den

Entwurf der

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neulewin“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach Maßgabe der Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) wird der Entwurf der Satzung zu jedermanns Einsicht

vom 09. April 2009 bis zum 11. Mai 2009

in der Gemeinde Neulewin nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

zur Niederschrift gebracht werden.

Wriezen, den 26.02.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090226/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin befürwortet, dass während der Sanierung der Brücke über die Volzine eine Behelfsbrücke errichtet wird. Die Kosten nach dem jetzigen Planungsstand in Höhe von 164.931,85 € sind in den Haushalt 2009 aufzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 13, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090226/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090226/Ö12

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090226/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 12, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20090226/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Dienstbarkeit.
Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. GVNtr/20080228/Ö9 vom 28. 02. 2008 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat die Eilentscheidung vom 07.01.2009 bestätigt

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2009 folgende Eilentscheidung bestätigt:

EILENTSCHEIDUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben auf der Grundlage des § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 23.09.2008, Artikel 15, (GVBl. I S. 207) am 16.12.2008 folgende Eilentscheidung getroffen:

Überplanmäßige Ausgaben

Die Gemeinde Neutrebbin finanziert die Bewirtschaftungskosten der Kegelhalle in Neutrebbin. In der Haushaltsstelle 01.5610.5400 standen laut Plan 7.000,00 € zur Verfügung. Durch die Abrechnung der Heizkosten von CalMess kam es jedoch zu Mehrkosten von 3.188,42 €. In der Haushaltsstelle 01.5610.5400 kommt es aufgrund dessen zu einer überplanmäßigen Ausgabe.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, treffen die Eilentscheidung, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.188,42 € aus der Haushaltsstelle Bewirtschaftung Kegelhalle Neutrebbin vorzunehmen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Einkommensteueranteilen in Höhe von 3.188,42 € in der Haushaltsstelle: 01.9000.0100

Wriezen, d. 16.12.2008

Siegfried Link Karsten Birkholz
Bürgermeister Neutrebbin Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 27.02.2009


Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.372.600 Euro
in der Ausgabe auf 1.372.600 Euro

2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 653.000 Euro
in der Ausgabe auf 653.000 Euro
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt
4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 27.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20090211/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20090211/Ö11

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmererei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 12.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 650.000 Euro
 - in der Ausgabe auf 650.000 Euro
2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 185.100 Euro
 - in der Ausgabe auf 185.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Grundsteuer A 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
 - Grundsteuer B 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 12.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Prä/20090204/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau einer Scheune – auf den Flurstücken 164 und 167 der Flur 4 der Gemarkung Sternebeck zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20090204/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umbau Stall mit Anbau zu einem Einfamilienhaus – auf dem Flurstück 258 der Flur 20 der Gemarkung Prötzel (Dorfstraße 19) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20090204/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass bis August 2009 für den Zeitraum ab 2010 einen Förderantrag bei der Bundesstiftung Aufarbeitung zu stellen ist. Gegenstand des Förderantrags bzw. des zu fördernden Projekts soll insbesondere der Aufbau und Probetrieb eines Informationspunktes in Harnekop sein. Der Informationspunkt soll die militärgeschichtliche Bedeutung der Region dokumentieren und der überregionalen Vernetzung gleichartiger Standorte dienen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, vertraglich bzw. im Rahmen seines Weisungsrechts die notwendigen Schritte zu veranlassen und den Förderantrag zu stellen.

Das Vorhaben wird im Haushalt des Jahres 2010 eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Prä/20090204/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20090204/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 83

(3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 – 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20090204/Ö15

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

.....

.....

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 11.02.2009



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Vom 11.02.2009

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Hauptausschuss
7. § 7 Gemeindebedienstete
8. § 8 Mitteilungspflicht
9. § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
10. § 10 Bekanntmachungen
11. § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Prötzel“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Prötzel, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;
 2. Ortsteil Sternebeck, in den Grenzen der Gemarkung Sternebeck;
 3. Ortsteil Harnekop, in den Grenzen der Gemarkung Harnekop und
 4. Ortsteil Prädikow, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Prötzel, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Prötzel, Biesow, Stadtstelle und Blumenthal;
 2. Ortsteil Prädikow, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Prädikow;
 3. Ortsteil Sternebeck, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Sternebeck und
 4. Ortsteil Harnekop, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Harnekop.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

Ortsteil Prötzel,
Ortsteil Sternebeck,
Ortsteil Harnekop und
Ortsteil Prädikow.

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, bzw. nach Terminabsprache im Gemeindebüro der Gemeinde Prötzel, Schulstr. 1, 15346 Prötzel, wahrnehmen.

§ 6

Hauptausschuss

In der Gemeinde Prötzel wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 7

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über Einstellungen und Entlassungen von

Arbeitnehmern der Gemeinde Prötzel.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel;
15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow;
15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstraße gegenüber vom Wohnhaus Nr. 9, OT Sternebeck und in
15345 Prötzel, an der Hauptstraße gegenüber der Gaststätte „Zum Schloßsee“, OT Harnekop.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.09.2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14.06.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 11.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20090223/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Aufgaben des Ortsvorstehers Neurüdnitz bis auf Widerruf selbst wahrzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 53

Bodenordnungsverfahren
- Stallanlage in Metzdorf -
AZ: 23-4-6474-3-2-0526/08
Verf.-Nr.: 3111 M

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Stallanlage in Metzdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen 86/1, 90, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 der Flur 1 in der Gemarkung Metzdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,

Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 2. Februar 2009

Im Auftrag


Ulrike Friedrichs
Regionalfachleiterin Bodenordnung





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz- Neuküstrinchen“
Verfahrens-Nr.: 3002 R**

**Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit
Wahl des Vorstandes**

Das Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz- Neuküstrinchen“ wurde im September 2008 mit Beschluss angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz- Neuküstrinchen, werden hiermit alle Teilnehmer am

Montag, den 11. Mai 2009

Einlass: ab 17:00 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in das **Kurtheater**
in 16259 Bad Freienwalde, Gesundbrunnenstraße 12
eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Bodenordnungsverfahrens, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Bodenordnungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flur-

neuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Sofern ein Teilnehmer bevollmächtigt wird, hat dieser ungeachtet weiterer Vollmachten oder eines eigenen Stimmrechts ebenfalls nur 1 Stimme.

Zum Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz- Neuküstrinchen“ gehören Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

Gemarkung Altglietzen	Flur 1, 3, 4 und 6
Gemarkung Hohenwutzen	Flur 6 und 7
Gemarkung Neuküstrinchen	Flur 1 und 2
Gemarkung Neuranft	Flur 1, 2 und 3
Gemarkung Neureetz	Flur 3
Gemarkung Neurüdnitz	Flur 1, 2, 3 und 4
Gemarkung Schiffmühle	Flur 6, 7, 8 und 9
Gemarkung Zäckericker-Lose	Flur 1

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Bodenordnungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedrich
Friedrichs
Regionalbeamteterin Bodenordnung

ENDE DES AMTL. TEILES

Kunersdorfer Musenhof
18. April - 16.00 Uhr

„Licht kann man nicht schaufeln“ - Lesung zum 75. Geburtstag von Maxie Wander mit Prof. Marianne Schmidt (Freundin Maxie Wanders), Karmen Winter, Mareike Dottschedis - Brandenburgischer Schriftstellerverband

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, d. **16.04.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten der Bürgermeisterin und der Ortsvorsteher der Gemeinde Bliedorf

Bürgermeisterin Eva-Maria Andresen

Sprechzeiten ab 2009:

Bliedorf: jeden Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Kunersdorf: jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Metzdorf: jeden ersten Montag im Monat
von 19.00 Uhr- 20.00 Uhr

Kontakt: Telefon 033456/34888

Fax 033456/34667

Ortsvorsteher Reiner Labitzke Bliedorf

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindebüro:

jeden zweiten Dienstag 17.00 – 20.00 Uhr

Kontakt: mobil: 0160/3534609

e-mail: reiner-labitzke@t-online.de

Ortsvorsteherin Verena Staerke Kunersdorf

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindehaus:

jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Veranstaltungen in der Oderbruch-Arche

Alttrebbiner Dorfstr. 11, 15320 Neutrebbin

Februar - April 2009



regelmäßige Veranstaltungen

Jeden Montag	14.00 Uhr	Handarbeitsgruppe für Jung und Alt
Jeden Montag	18.00 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene (Fortgeschrittene)
Jeden Mittwoch	15.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene (Fortgeschrittene)
	17.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene (Anfänger)
Jeden Donnerstag	9.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene (Anfänger)

Neuanmeldungen und Info über Frau Blum, VHS Bad Freienwalde 033444-6744

EM-Stammtisch (jeden 1. Freitag im Monat)

6. März	18.30 Uhr	monatlicher EM- Stammtisch zum Informationsaustausch
3. April	18.30 Uhr	monatlicher EM- Stammtisch zum Informationsaustausch

Selbsthilfegruppe „Hyperaktives Kind“

12. Februar	18.00 Uhr	Film zum Thema mit anschließendem Informationsaustausch
12. März	18.00 Uhr	Treffen betroffenen Eltern zum Informationsaustausch
9. April	18.00 Uhr	Treffen betroffenen Eltern zum Informationsaustausch

EM-Sonderveranstaltungen

17. April	18.00 Uhr	Vortrag: EM-Anwendung im Frühjahr zur Gartenvorbereitung Referentin: Tarika E. Hoffmann
18. April	13.00 Uhr	praktische Anwendung von EM im Garten
im April	N.N.	Heilung durch Bioresonanz Vortrag: Heilpraktiker Donatus Bock (berlin)

Jede(r) ist herzlich eingeladen, vorbei zu schauen.

Der Vorstand des EM-Oderbruch e.V.



Frohe Ostern mit bunten Ostereiern

Der Saft von Rote Beete, ergibt ein schönes rot.
Zwiebelschalen färben schön braun.
Spinat färbt ziemlich grün.
Kinder finden es bestimmt witzig, mit verschiedenen Nahrungsmitteln zu experimentieren.

Farben:

beige - mit Zwiebelschalen kochen
blau - in Heidelbeersaft einlegen
braun - mit Schwarztee kochen
grün - in Spinatsaft einlegen
rosa - in Preiselbeersaft einlegen
rot - Eier in Essig mit Saft von Roter Bete einlegen

EINLADUNG

Eine Geschenkidee für sich selbst oder für andere Menschen

Am Freitag, den **24. April 2009**, in einer schönen gemütlichen Atmosphäre, stelle ich das Transformations- Mittel Trans Life für das Haus/Wohnung vor, das als lebenslange „Gesundheitsquelle“ dient, um Gesundheit zu stärken und zu erhalten.

Sie erfahren:

- Wie man sein eigenes Kosmisches Heilwasser herstellt,
- wie man Energie, Putzmittel und Kosmetik einsparen kann,
- wie Lebensmittel transformiert werden,
- wie die Räumlichkeiten energetisch harmonisiert werden.

Der Abend bietet die Möglichkeit, die Heilwirkung zu erleben und die Anwendung der Mittel zu erfahren.
Einfach den „Alltag“ hinter uns lassen, entspannen und sich überraschen lassen, wie die kosmische Heilenergie auf Körper, Geist und Seele wirkt.

Termin : Freitag, den 24. April 2009

Zeit : 18.00 Uhr

Ort : Gaststätte „Breiers Kräutergarten und Hofcafe“ in Rathsdorf

Kosten : Spende

Anmeldung: „Breiers Kräutergarten und Hofcafe“, Tel. 033456/70049 oder bei Sigrid Brzoska, Tel. 033478/38900

Sigrid Brzoska, Praxis für Kosmische Transformation Ortwig - jeden Montag 18 Uhr offene Wochengruppe „Heilen und Entspannen“

AMT BARNIM – ODERBRUCH

**Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

**Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960**

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 08.00-12.00
14.00-18.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.00-12.00
14.00-16.00
Freitag geschlossen

**Amtsleiter: Dr. Frank W. Ehling
Stellvertreterin: Sylvia Borkert**

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsleiter	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Kasse/Vollstreckung/Außendienst	Frau Mandy Hirsland	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter Ordnungs- und Bauamt	Herr Karsten Birkholz	117	399 22
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baubegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)			399 33

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

April

04.04.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf		Fotokurs mit Stefan Hessheimer
11.04.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde zur Ausstellung Ostergrün mit Lamm
12.04.09	Michael Rubin	Ziegenhof Zollbrücke	10.00	Hoffest
17.04.09	Tarika E. Hofmann	Alttrebbin, Dorfstr. 10	18.00	Vortrag zur praktischen Anwendung von EM
18.04.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Lesung „Licht kann nicht schaufeln“
25.04.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf		Fotokurs mit Stefan Hessheimer
30.04.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Bahnhofsgelände/FFw	20.00	Maifeuer
30.04.09	Sportverein Bliesdorf	Sportplatz Bliesdorf		Tanz in den Mai

Mai

01.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Sportplatz/LSG	10.00	Volleyballturnier
01.05.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde zur Ausstellung Mediterran in den Mai
02.05.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	14.00	Butterblumenblütenfest
09.05.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Theater
09.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	15.00	Kaffeerast der Oldiefahrzeuge
09.05.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Buchpremiere „Kugelköpfe und Backsteingotik“
16.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Rodelberg	18.00	Maifeuer
17.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Kirche	15.00	3. Kirchenfrühlingskonzert
23.05.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
30.05.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde zur Ausstellung Pfingsten mit Fontane
31.05.09	Gemeinde Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz Neuwustrow	08.00	Reit- u. Springturnier

Juni

01.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz	08.00	Reit- u. Springturnier
02.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Kita Neulewin	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Amt Barnim-Oderbruch	Sportplatz Alttreutz		Amtsauausscheid der Jugendfeuerwehren
20.06.09	Gemeinde Bliesdorf	Dorfplatz		Sommersonnenwendefest
21.06.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	12.00	Jazz-Brunch
26.-28.06.09	Gemeinde Neuttrebbin	Dorfgebiet		Dorffestspiele
27.06.09	Kreisbauernverband	Hinter d. Sportplatz Neuttrebbin	10.00	Kreistierschau
28.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Kirche	15.00	Mandolinenkonzert

Juli

04.07.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Dorfplatz Neulewin	14.00	26. Neulewiner Heimatfest
11.07.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert - Sopranitas
18.07.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Sommermanchtsball

August

01.08.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	14.00	Lietzer Dorffest
22.08.09	Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf	Park Kunersdorf		Parkfest

September

05.09.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
05.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Vevais	Mühle Vevais		Mühlenfest
12.09.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Vortrag „Ziegelarchitektur in Dörfern der Mark Bbg.“
13.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfkern u. Kirche	13.00	5. Tag des offenen Denkmals
19.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	19.00	Dorfskatmeisterschaft
26.09.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	15.00	Drachenfest und Lagerfeuer
26.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Metzdorf	Tabakscheune Metzdorf		Tabakfest

Wandtattoos von Fortunato

Lassen Sie sich beraten!



www.fortunato-werbung.de

Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax. 84 60 07
info@fortunato-werbung.de

Wer hat **Lust auf(s) Pflanzen ?**

ab 11. April 2009 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen,
wo es wächst!**



25. 04. 2009
Tag der Offenen Tür

Fontana Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Gartenbau GmbH Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 12

Bitte die Balkenlisten zur Befruchtung abgeben !!



Aus **FORTUNA**
wird **FORTUNATO**

Wir sind weiter unter
unseren neuen Fir-
menbezeichnung mit
allen bewährten Lei-
stungen für sie da.

Fortunato Werbung
Inh. Dipl.-Ing. A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Steuer-Nr. 064 220 02306
USt-IdNr. DE139009676
Tel.: +49 3346 327
Fax: +49 3346 84 6 007
Mobil: +49 171 8 32 95 70
info@fortunato-werbung.de

Gottesdienste im Pfarrsprengel Wriezen



Datum	Ev. Kirche Wriezen (am Markt)	Ev. Kirche Altwriezen	Ev. Kirche Mädewitz
1. März	10 Uhr mit Abendmahl	14 Uhr	8.30 Uhr
8. März	10 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetsstag		
29. März	19.30 Uhr Pro Christ 2009		
5. April	19.30 Uhr Pro Christ 2009		
Karfreitag, 10. April	10 Uhr mit Abendmahl	15.30 Uhr mit Abendmahl	14 Uhr mit Abendmahl
11. April	21 Uhr Osternachtsfeier		

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt
(Mai 2009) ist der 09.04.2009



IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung

Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow

Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden

des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt

Barnim-Oderbruch, Freienwalder

Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.

Hier geht es ins ...

Oderbruch

oderbruch-online.de

